

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/877**

An die
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Finanzausschusses
des Bildungsausschusses
des Umwelt- und Agrarausschusses
des Wirtschaftsausschusses
des Sozialausschusses
des Europaausschusses

nachrichtlich:

An die
Parlamentarische Geschäftsführerin
Parlamentarischen Geschäftsführer
der Landtagsfraktionen

- im Hause -

**Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter/in: Elke Harms

**Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250
elke.harms@landtag.ltsh.de**

19. Mai 2010

Abstimmung von Änderungsanträgen in den Ausschüssen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 mit der Frage der Abstimmung von Änderungsanträgen in den Ausschüssen befasst.

Anlass waren Änderungsanträge der Mehrheit, die Ursprungsanträge einer Oppositionsfraktion inhaltlich voll ersetzt und/oder in ihrer Aussage abgemildert bzw. verwässert haben. Als Reaktion haben die Antragsteller des Hauptantrages teilweise von ihrem Recht, ihren Antrag zurückzuziehen, Gebrauch gemacht, so dass auch eine Abstimmung über vorliegende Änderungsanträge hinfällig wurde. Ansonsten mussten die Oppositionsfraktionen gegen ihren eigenen (Haupt-)Antrag stimmen, wenn sie diesen nicht in der durch die Mehrheit geänderten Fassung mitzutragen bereit waren.

Um dem hierdurch hervorgerufenen Unmut zu begegnen und dem vom Antragsrecht jedes Abgeordneten (Art. 11 Abs. 2 LV) mitumfassten „Recht auf Beschlussfassung“

auch in diesen Fällen möglichst optimal Rechnung zu tragen, hat der Ältestenrat einvernehmlich für den Zeitraum der 17. Wahlperiode folgende Verständigung getroffen:

1. Soweit möglich, sollen akzessorische Anträge der beschriebenen Art bereits vor der Ausschussüberweisung vom Plenum zu selbständigen Anträgen erklärt werden. Dadurch wird die getrennte oder alternative Abstimmung im Ausschuss ohne weiteres zulässig.

2. Soweit es sich bei Hauptantrag und Änderungsantrag um Drucksachen handelt, die das Plenum dem Ausschuss ohne Selbständigerklärung überwiesen hat, sollte die Beschlussempfehlung an das Plenum lauten, die überwiesenen Drucksachen zu selbständigen Anträgen zu erklären sowie bei Ablehnung des Antrags A Antrag B anzunehmen.

3. Soweit es sich nur bei dem Hauptantrag um eine Drucksache handelt, der Änderungsantrag dem Ausschuss jedoch als Umdruck zugeleitet worden ist, ist zu berücksichtigen, dass Umdrucke dem Parlament nicht als Beschlussgrundlage vorgelegt werden können. In diesen Fällen sollte die Beschlussempfehlung an das Plenum daher einerseits die Ablehnung des Hauptantrags und andererseits die zusätzliche Vorlage einer Empfehlung an das Plenum (mit dem Inhalt des Umdrucks) umfassen, verbunden mit der Bitte, diese zu übernehmen und ihr zuzustimmen.

4. Der Ältestenrat hat sich darüber hinaus darauf verständigt, dass in diesen Fällen die Rücknahme des Hauptantrages nicht zur Erledigung des Tagesordnungspunktes und der damit verknüpften akzessorischen Anträge führen soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Torsten Geerds